AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 102 DIENSTAG, DEN 28. DEZEMBER 2010

Inhalt:

	Seite
Anordnung zur Durchführung des Therapieunterbringungsgesetzes	2673
Eintragungen in die Denkmalliste	2673
Öffentliche Zustellung	2674
Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Friedhöfe – AöR – berechtigten Personen	2674
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	2675
Änderung der Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung)	2675
Mehrleistungsbestimmungen ab 1. Januar 2011 als Anhang zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord	2676
2. Nachtrag zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord	2676
Habilitationsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (HabilO)	2676
Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Ethnologie	2680

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Durchführung des Therapieunterbringungsgesetzes

Vom 21. Dezember 2010

I

Zuständig für die Durchführung des Therapieunterbringungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Justizbehörde.

II

Zuständig für den Vollzug der Unterbringung gemäß § 11 Absatz 1 ist

die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

III

Diese Anordnung tritt am Tage des Inkrafttretens des Therapieunterbringungsgesetzes in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Dezember 2010.

Amtl. Anz. S. 2673

Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden eingetragen:

1. Ulmenstraße 38, 40

   – 1905 nach Plänen des Architekten Ernst Friedheim errichtetes und 1933 umgebautes Wohnhaus als Teil des Ensembles Ulmenstraße (Buchenstraße, Grasweg, Ohlsdorfer Straße, Ulmenstraße) –

   Grundbuch von Winterhude Blatt 2284,

   Gemarkung Winterhude Flurstück 104,

   Denkmalliste-Nummer 1846;

2. Koppel 14, 16, Lange Reihe 21, 23, 25

   – im Jahre 1889/1890 entstandene Passage, bestehend aus den Vorderhäusern Lange Reihe 23 25, den Vorderhäusern Koppel 14, 16 und den Mittelhäusern Koppel 14-2 und Lange Reihe 21 –

   Grundbuch von St. Georg-Nord Blatt 1715,

   Gemarkung St. Georg-Nord Flurstück 808,

   Denkmalliste-Nummer 1849;

3. von-Hein-Straße 19

   – 1942 betonfertig hergestelltes Luftschutzhaus –

   Grundbuch von Wandsbek Blatt 5509,

   Gemarkung Wandsbek Flurstück 2730,

   Denkmalliste-Nummer 1850;

4. Esplanade 36, 36 a, Stephansplatz 10

   – 1906/1907 als Hotel „Esplanade" errichtetes neoklassizistisches Gebäude –

   Grundbuch von Neustadt-Nord Blatt 2690,

   Gemarkung Neustadt-Nord Flurstück 1722,

   Denkmalliste-Nummer 1851.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,– Euro geahndet werden.

Hamburg, den 16. Dezember 2010

Die Behörde für Kultur und Medien

Amtl. Anz. S. 2673

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Damian Pupkiewicz, geboren am 8. Oktober 1978, zuletzt bekannte Anschrift unbekannt, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 10. Januar 2011 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Amelia Pupkiewicz im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 24. Januar 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 13. Dezember 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2674

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Friedhöfe – AöR – berechtigten Personen

Nach § 10 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290) in Verbindung mit § 2 der Satzung der Hamburger Friedhöfe – AöR – vom 21. November 1995 (HmbGVBl. S. 302) bedürfen Erklärungen, durch die die Hamburger Friedhöfe privatrechtlich verpflichtet werden sollen, der schriftlichen Form.

Sie sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie gemäß dieser Verfügung der Geschäftsführung vom 16. Dezember 2010 über die Zeichnungsbefugnis,

abhängig vom Wert der zu tätigenden Rechtsgeschäfte

– von dem Geschäftsführer und einer/einem vertretungsbefugten Beschäftigten

oder

– von zwei vertretungsbefugten Beschäftigten gemeinsam

– oder von einem vertretungsbefugten Beschäftigten allein

unterzeichnet sind.

Die von der Geschäftsführung gemäß § 10 HFG und § 2 der Satzung der Hamburger Friedhöfe ermächtigten Beschäftigten sind handlungsbevollmächtigt im Sinne von § 54 HGB und werden nachstehend namentlich genannt.

Alle Rechtsgeschäfte mit beschaffungsrechtlichem Charakter bedürfen der Mitunterzeichnung der Vertreter des Bereiches Beschaffung & Logistik.

Entsprechend dieser Verfügung der Geschäftsführung vom 16. Dezember 2010 gelten folgende Wertgrenzen für die Zeichnungsbefugnisse:

1. Rechtsgeschäfte des laufenden Geschäftsverkehrs – dies betrifft Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis zu 10 000,– Euro – können von nur einem zeichnungsberechtigten Beschäftigten oder dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.
2. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 10 000,– Euro bis zu 200 000,– Euro bedürfen neben der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Beschäftigten der Unterschrift des Geschäftsführers oder der Unterzeichnung eines Beschäftigten mit einer Zeichnungsbefugnis von 200 000,– Euro.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 200 000,– Euro bedürfen der Unterzeichnung des Geschäftsführers oder eines Beschäftigten ohne wertmäßige Begrenzung der Zeichnungsbefugnis und eines/r Beschäftigten mit einer Zeichnungsbefugnis von mindestens 200 000,– Euro.

Zeichnungsberechtigte Vertreter für die Hamburger Friedhöfe – Anstalt des öffentlichen Rechts –:

Geschäftsführer: Wolfgang Purwin.

Folgende Beschäftigte werden ermächtigt, für die Angelegenheiten der von ihnen verantworteten bzw. mitverantworteten und nachstehend angegebenen Geschäftsbereiche verpflichtende Erklärungen für die Hamburger Friedhöfe abzugeben:

1. Ermächtigte Beschäftigte der Hamburger Friedhöfe:

Name	Geschäftsbereich	Höhe
Wirz, Rainer	alle Unternehmensbereiche	nicht begrenzt
Thomas, Constantin	alle Unternehmensbereiche	200 000,– Euro
Völzke, Hartmut	alle Unternehmensbereiche	200 000,– Euro
Wohlert-Mohr, Christine	alle Unternehmensbereiche	200 000,– Euro
Wolf, Harald	alle Unternehmensbereiche	200 000,– Euro
Habbe, Stefanie	Recht, Beschaffung & Logistik	200 000,– Euro

Slawig, Bernd	Kunden-Management	200 000,– Euro
Block, Sylvia	Kunden-Management	10 000,– Euro
Carstens, Siegfried	Friedhof Ohlsdorf & Öjendorf	10 000,– Euro
Graubach, Rüdiger	Friedhof Ohlsdorf & Öjendorf	10 000,– Euro
Harms, Norbert	Recht, Beschaffung & Logistik	10 000,– Euro
Herbst, Torsten	Friedhof Ohlsdorf	10 000,– Euro
Kuhlmann, Christina	Personal-Management	10 000,– Euro
Kunkel, Renate	Beschaffung & Logistik	10 000,– Euro
Peeck, Rainer	Betriebswirtschaft	10 000,– Euro
Rohde, Bernd	Strategisches Controlling und Kommunikation	10 000,– Euro
Rehkopf, Lutz	Strategisches Controlling und Kommunikation	10 000,– Euro
Rogall, Ute	Gärtnerischer Betriebshof	10 000,– Euro
Schröder, Kerstin	Friedhof Ohlsdorf	10 000,– Euro
Staron, Wiebke	Beschaffung & Logistik	10 000,– Euro
Templin, Marc	Friedhof Ohlsdorf & Öjendorf	10 000,– Euro
Wesselhöft, Reinhold	Facility- Management	10 000,– Euro

2. Nur für Arbeitsverträge ermächtigte Beschäftigte:

Wolf, Harald	Personal-Management
Kuhlmann, Christina	Personal-Management

Die am 1. Juni 2010 veröffentlichten Vertretungsbefugnisse werden hiermit widerrufen.

Hamburg, den 16. Dezember 2010

Hamburger Friedhöfe – AöR –
– Geschäftsführung –

Amtl. Anz. S. 2674

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Unternehmensflurbereinigung Rübke (A26)
3.21-611-2332

In der **Unternehmensflurbereinigung Rübke (A26)** werden nach § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Wertermittlungsergebnisse festgestellt.

Begründung:

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme und zur Anhörung für die Beteiligten am 02.12.2010 im Feuerwehrgerätehaus Rübke, Buxtehuder Str. 101, 21629 Neu Wulmstorf, ausgelegen und sind von Vertretern des Amtes für Landentwicklung Bremerhaven erläutert worden.

Gegen die Wertermittlung wurden Einwendungen erhoben. Die daraufhin vorgenommene Überprüfung der Wertermittlung führte zu folgenden Änderungen der Wertermittlungsergebnisse:

Gemarkung Ovelgönne Flur 5 Flst.106

Gemarkung Rübke Flur 2 Flst. 171/105

Gemarkung Neu Wulmstorf Flur 6 Flst. 19/1:

Die Flurstücke werden ohne Abschläge mit den Wertzahlen der amtlichen Bodenschätzung bewertet.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit den vorgenannten Änderungen festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Amt für Landentwicklung Bremerhaven, Borriesstr. 46, 27570 Bremerhaven, eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung der Feststellung.

Bremerhaven, den 22. Dezember 2010

Die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Otterndorf
– Amt für Landentwicklung Bremerhaven –

Amtl. Anz. S. 2675

Änderung der Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung)

Vom 15. November 2010

Auf Grund von § 14 Nummer 6 des Hamburgischen Architektengesetzes vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), hat die Kammerversammlung der Hamburgischen Architektenkammer am 15. November 2010 im Einvernehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die nachstehende Änderung der Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) vom 12. Januar 1977 (Amtl. Anz. S. 1085) beschlossen:

§ 21 Absatz 2 der Sachverständigenordnung der Hamburgischen Architektenkammer erhält folgende Fassung:

„Die Kammer kann im Falle des Absatzes 1 Buchstabe e) befristete Verlängerungen der öffentlichen Bestellung bis jeweils maximal drei Jahre zulassen. Dafür bedarf es eines begründeten Antrags des Sachverständigen sowie des Nachweises seiner aktiven Sachverständigentätigkeit insbesondere durch Vorlage von Gutachten, die vom Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung erstattet worden sein sollen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Bestellungszeitraums zu stellen.“

Hamburg, den 16. Dezember 2010

Hamburgische Architektenkammer

Amtl. Anz. S. 2675

Mehrleistungsbestimmungen ab 1. Januar 2011 als Anhang zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord hat in ihrer Sitzung am 10. November 2010 in Kiel einstimmig, für alle Bundesländer des Geschäftsgebietes geltende, gemeinsame Mehrleistungsbestimmungen beschlossen.

Die Mehrleistungsbestimmungen können im Internet unter www.hfuk-nord.de oder in den Geschäftsräumen der Kasse Berliner Tor 49, 20099 Hamburg, eingesehen werden.

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Schmidt

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat die von der Vertreterversammlung beschlossenen gemeinsamen Mehrleistungsbestimmungen ab 1. Januar 2011 als Anhang zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord gemäß § 34 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

VIII203-425.92-002

Kiel, den 17. Dezember 2010

gez. Thorsten Zwick

Amtl. Anz. S. 2676

2. Nachtrag zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord hat in ihrer Sitzung am 10. November 2010 in Kiel einstimmig folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 13

In § 13 Abs. 2 Nr. 19 werden die Wörter „Vergütungsgruppe Vb“ durch die Wörter „Entgeltgruppe 10“ ersetzt.

§ 14

In § 14 Abs. 4 werden die Wörter „bis V c“ durch die Wörter „bis Entgeltgruppe 9“ ersetzt.

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwendungen der Kasse für Prävention und Entschädigungsleistungen, für die Ansammlung von Betriebsmitteln und Rücklagen sowie für die Verwaltung werden – soweit sie nicht durch Zuwendungen gedeckt sind – jährlich auf die Mitglieder (§ 4) nach dem in Absatz 3 festgelegten Schlüssel umgelegt. Für die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wird die Umlage nach der von den Statistischen Ämtern zuletzt veröffentlichten amtlich festgestellten Einwohnerzahl errechnet. Die Umlage wird in Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs als Vorwegumlage gemäß § 164 SGB VII zum 15. Januar des Geschäftsjahres erhoben.“

§ 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Umlage wird nach folgendem Schlüssel erhoben:

1. Freie und Hansestadt Hamburg	8,55 %
2. Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg Vorpommern	91,45 %
aufgeteilt in	
Kommunen mit Berufsfeuerwehr	9,145 %
Kommunen ohne Berufsfeuerwehr	82,305 %

Bei Bedarf, jedoch erstmals 2016, können die Umlageanteile geändert werden."

In § 22 Abs. 4 wird § 3 Abs. 1 Nr. 1b geändert in § 3 Abs. 1 Nr. 1.

§ 23 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die am 30.06.06 vorhandenen Rücklagen bleiben zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Kasse bestehen. Zuführungen zur Rücklage erfolgen durch Beschluss der Vertreterversammlung nach Maßgabe der §§ 185 Abs. 1 i.V.m. 172 SGB VII.“

§ 34 wird gestrichen.

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Lothar Schmidt

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

VIII 203-425.92-001

Der von der Vertreterversammlung am 10. November 2010 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord wird gemäß § 34 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch VII genehmigt.

Kiel, den 17. Dezember 2010

gez. Thorsten Zwick

Amtl. Anz. S. 2676

Habilitationsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (HabilO)

Vom 14. April 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. November 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaften am 14. April 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Habilitationsordnung genehmigt.

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die besondere Befähigung zur selbstständigen Forschung im Fach Rechtswissenschaft kann vor der Fakultät für Rechtswissenschaft in dem nachfolgend geregelten Habilitationsverfahren nachgewiesen werden.

(2) Über die Lehrbefähigung wird gemäß § 17 dieser Ordnung gesondert entschieden.

§ 2

Habilitationsleistungen

Der Nachweis der Fähigkeit zur selbstständigen Forschung wird durch eine Habilitationsschrift in Gestalt einer Monographie, durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine herausragende Dissertation sowie durch ein Kolloquium erbracht. Bestehen die Habilitationsleistungen in Anteilen an gemeinschaftlicher Forschung, so müssen die Anteile in den Schriften durch die Autorinnen bzw. Autoren in der Weise gekennzeichnet werden, dass sie deutlich abgrenzbar sind, damit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller als eigene Leistung zugeordnet werden können und so selbstständig bewertbar sind.

§ 3

Anzeige der Habilitationsabsicht

Die Absicht, eine Habilitationsschrift anzufertigen und die Zulassung zum Habilitationsverfahren zu beantragen, soll der Dekanin bzw. dem Dekan spätestens sechs Monate vor Stellung des Antrags nach § 4 schriftlich angezeigt werden.

§ 4

Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Dekanat schriftlich einzureichen. In ihm sind die Fächer zu bezeichnen, für welche die Forschungsbefähigung nachgewiesen werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in deutscher Sprache abgefasste Habilitationsschrift als gebundener Ausdruck sowie zusätzlich auf einem üblichen elektronischen Datenträger bzw. in gleicher Form die sonstigen schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 2,
2. ein in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Abschluss des Hochschulstudiums Auskunft gibt,
3. die Promotionsurkunde und die Dissertation,
4. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
5. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Habilitation bereits an einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Fakultät versucht hat,
6. bei aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit entstandenen Habilitationsleistungen die Angaben nach § 2 Satz 2 und die Namen der anderen Verfasserinnen und Verfasser,
7. die eidesstattliche Versicherung, dass die Habilitationsleistungen ohne fremde Hilfeleistung angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind,
8. die Angabe, ob ein Mitglied der Fakultät die Betreuung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers übernommen hat,
9. Nachweise über die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2.

(3) Die Habilitationsschrift ist in mindestens drei gebundenen Exemplaren einzureichen. Der ständige Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag zulassen, dass die Habilitationsschrift in englischer Sprache angefertigt wird.

(4) Bei veröffentlichten Schriften genügt es, wenn sie auf Anforderung des Habilitationsausschusses vorgelegt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Habilitationsverfahren im Fach Rechtswissenschaft wird auf Antrag zugelassen, wer

1. ein Studium der Rechtswissenschaft an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt und
3. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf Grund einer herausragenden Dissertation erworben hat.

(2) Der ständige Ausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 2 und dem Erfordernis, dass die Dissertation herausragend sein muss, Befreiung erteilen.

(3) Ein außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbener Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder eine entsprechende andere Prüfung kann vom ständigen Ausschuss als ausreichende Voraussetzung für die Habilitation anerkannt werden, wenn der Grad unter Bedingungen erworben wurde bzw. die Prüfung unter Bedingungen bestanden wurde, die den für den Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg geltenden Bedingungen gleichwertig sind.

§ 6

Ausschlussgründe

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren muss versagt werden,

1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, oder
2. wenn der Habilitationsantrag unvollständig ist oder ihm nicht alle notwendigen Unterlagen (§ 4) beigefügt sind und wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller trotz Fristsetzung durch die Dekanin oder den Dekan den Antrag und die Unterlagen nicht vervollständigt. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Versäumnis nicht zu vertreten, so setzt die Dekanin oder der Dekan ihr oder ihm eine neue Frist.

(2) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem früheren Habilitationsverfahren an einer anderen Universität ohne Erfolg geblieben ist oder
2. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. § 49 des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend. Die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden. Über die Zurückstellung entscheidet der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Zulassung zum Habilitationsverfahren

Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan. Die Entscheidung ist

der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, ist der Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Habilitationsausschuss

(1) Nach der Zulassung gemäß § 7 setzt die Dekanin bzw. der Dekan einen Habilitationsausschuss ein. Dieser trifft im weiteren Verfahren alle Entscheidungen; § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Der Ausschuss besteht aus der Dekanin als Vorsitzender bzw. dem Dekan als Vorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern, die von der Dekanin bzw. dem Dekan ernannt werden. Soll die Dekanin bzw. der Dekan aus fachlichen Gründen Mitglied des Habilitationsausschusses sein, so werden ihre bzw. seine Aufgaben nach dieser Ordnung von einer Prodekanin bzw. einem Prodekan wahrgenommen. Die bzw. der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. Als Ausschussmitglieder können bestellt werden:

1. die Professorinnen und Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft;
2. die Professorinnen und Professoren, die nicht mehr der Fakultät für Rechtswissenschaft angehören, aber in der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Fakultät die Betreuung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers übernommen haben;
3. andere im Fach Rechtswissenschaft habilitierte Mitglieder der Fakultät;
4. auswärtige Gutachterinnen und Gutachter der schriftlichen Habilitationsleistung.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sollen so ausgewählt werden, dass sechs einen möglichst engen Bezug in der Forschung zu den Fachgebieten haben, für welche die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Befähigung gemäß § 1 Absatz 1 nachweisen will. Das Fakultätsmitglied, das die Betreuung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers übernommen hat, soll dem Habilitationsausschuss angehören. Ferner ernennt die Dekanin bzw. der Dekan zwei Ersatzmitglieder des Ausschusses und legt die Reihenfolge des Nachrückens in Fällen der Verhinderung von Ausschussmitgliedern fest.

(3) Die übrigen Professorinnen und Professoren der Fakultät können durch eine entsprechende Anzeige an die Dekanin bzw. den Dekan stimmberechtigte Mitglieder des Habilitationsausschusses werden. Diese Anzeige kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Mitteilung über die Einsetzung des Ausschusses erfolgen. Nach Ablauf der Frist ist eine stimmberechtigte Teilnahme einer Person aus dem genannten Personenkreis nur noch möglich, wenn diese ein zusätzliches schriftliches Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung eingereicht hat.

(4) Die Mitgliedschaft im Habilitationsausschuss endet erst mit der abschließenden Prüfungsentscheidung. Verlässt ein Mitglied des Ausschusses zuvor die Fakultät, so endet seine Mitgliedschaft vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3 Nummer 2.

(5) Die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät sind zu den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme zugelassen.

(6) Ohne Stimmrecht können an den Sitzungen des Ausschusses je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden der Fakultät teilnehmen. Die Teilnahme bedarf der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans.

§ 9

Verfahren des Habilitationsausschusses

(1) Über die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung entscheidet der Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Die Schlussabstimmungen über schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erfolgen geheim. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Ungültige Stimmen werden als ablehnende Stimmen gewertet.

(3) Im übrigen gelten die Regelungen der Grundordnung entsprechend.

§ 10

Beurteilung der Habilitationsschrift

(1) Zur Beurteilung der Habilitationsschrift bzw. der sonstigen Habilitationsleistungen bestellt der Habilitationsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Kreis der in § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummern 1 bis 3 genannten Personen. Der Habilitationsausschuss kann zusätzlich auswärtige Professorinnen oder Professoren um die Erstattung von Gutachten bitten. Werden mehr als zwei Gutachter bestellt, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine entsprechende Anzahl weiterer Exemplare der Habilitationsleistungen nachreichen.

(2) Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten. Sie müssen eine näher begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. eine Beurteilung der sonstigen Habilitationsleistungen enthalten.

(3) Erst- und Zweitgutachten sollen innerhalb von drei Monaten erstattet werden.

(4) Die Gutachten sind jedem Ausschussmitglied in einfacher Ausfertigung auszuhändigen. Die Habilitationsschrift wird den Ausschussmitgliedern im Umlaufverfahren zur Einsichtnahme überlassen. Die Gutachten und auf Anforderung auch die Habilitationsschrift werden den übrigen Professorinnen und Professoren der Fakultät im Umlaufverfahren überlassen. Die Dekanin bzw. der Dekan wirkt auf eine zügige Beendigung des Umlaufverfahrens hin.

(5) Nach der Beendigung des Umlaufverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss nach Aussprache darüber, ob die schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen im Sinne von § 1 anerkannt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist von der Dekanin oder dem Dekan bzw. einem beauftragten Mitglied des Ausschusses schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bestehen gegen die Annahme der schriftlichen Leistungen als ausreichende Habilitationsleistung erhebliche Bedenken, traut der Habilitationsausschuss aber der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu, dass sie oder er in angemessener Frist eine wesentlich verbesserte Fassung vorlegen wird, so kann der Habilitationsausschuss die Schriften der Antragstellerin oder dem Antragsteller ohne Entscheidung in der Sache zur Überarbeitung zurückreichen. Dafür ist eine Frist von mindestens sechs Monaten und längstens zwei Jahren zu beschließen; sie kann auf Antrag vom Habilitationsausschuss verlängert werden. Reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller die Schrift nicht bis zum Ablauf der Frist wieder ein, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

§ 11

Kolloquium

(1) Hat der Habilitationsausschuss die schriftliche Leistung als ausreichend anerkannt, findet eine mündliche Prüfung in der Form eines Kolloquiums mit wissenschaftlichem Vortrag und anschließender Diskussion statt. Für den Vortrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller noch vor dem Beschluss über die schriftliche Leistung drei zur allgemeinen Diskussion geeignete Themen vorzuschlagen, die in der Habilitationsschrift oder den sonstigen Leistungen nicht oder nicht näher behandelt worden sind. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Eignung der Themen und wählt für das Kolloquium eines aus. Wird ein Thema oder werden mehrere Themen als ungeeignet bewertet, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller insoweit neue Themen benennen.

(2) Das Dekanat teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller das ausgewählte Thema mindestens vier Wochen vor dem Vortragstermin mit. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann nach Mitteilung des ausgewählten Themas auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Das Kolloquium ist fakultätsöffentlich.

(4) Der Vortrag soll etwa 45 Minuten dauern. Er soll die Fähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers belegen, einen wissenschaftlich bedeutsamen Sachverhalt vertieft vorzutragen und zu erörtern. In dem Vortrag muss eine eigenständige These entwickelt werden.

(5) An den Vortrag schließt sich eine Diskussion unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses an. Allen zugelassenen Teilnehmern an der Vortragsveranstaltung steht das Fragerecht zu.

§ 12

Entscheidung über den Habilitationsvortrag

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss über die Anerkennung als mündliche Habilitationsleistung.

(2) Beschließt der Habilitationsausschuss die Anerkennung als Habilitationsleistung, so entscheidet er anschließend über die Fächer, für welche die Fähigkeit nach § 1 Absatz 1 nachgewiesen ist. Die Entscheidung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der Dekanin bzw. dem Dekan unverzüglich mitgeteilt.

(3) Lehnt der Habilitationsausschuss die Anerkennung als Habilitationsleistung ab, so ist die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der Dekanin bzw. dem Dekan unverzüglich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist zusätzlich innerhalb von zwei Wochen von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Habilitationsausschuss bestimmt eine Frist für ein erneutes Kolloquium. § 11 gilt für das erneute Kolloquium entsprechend. Ein weiteres Kolloquium ist ausgeschlossen.

§ 13

Vollzug der Habilitation

(1) Die Habilitation wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Aushändigung einer von ihr oder von ihm unterschriebenen und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde über die Habilitation vollzogen.

(2) Mit der Habilitation wird die Forschungsbefähigung zuerkannt.

§ 14

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann durch die Dekanin bzw. den Dekan Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung erteilt werden.

(2) Die oder der Habilitierte muss dem Dekanat zwei Pflichtexemplare einliefern, wenn die Habilitationsschrift im Buchhandel vertrieben wird. Ist das nicht innerhalb von fünf Jahren nach der mündlichen Habilitationsleistung geschehen, so müssen von der oder dem Habilitierten 50 Druckexemplare eingereicht werden. Die Frist nach Satz 2 kann auf Antrag um längstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 15

Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation ist von der Dekanin bzw. dem Dekan zurückzunehmen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt ist. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rücknahme ist der bzw. dem Habilitierten mit Gründen schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 16

Erneuter Antrag auf Habilitation

Ein erneuter Antrag auf Habilitation kann nur einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der bestandskräftigen Ablehnung des Habilitationsantrags gestellt werden. Der Antrag setzt die Vorlage neuer Habilitationsleistungen (§ 2) voraus.

§ 17

Nachhabilitation

Soll die Forschungsbefähigung nach Abschluss des Habilitationsverfahrens nachträglich auf weitere Fächer erweitert werden, so geschieht dies in einem auf Antrag des bzw. der Habilitierten einzuleitenden neuen Verfahren, für das die vorstehenden Vorschriften entsprechend gelten. Der Antrag setzt die Vorlage neuer Habilitationsleistungen (§ 2) voraus.

§ 18

Lehrbefähigung

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft verleiht habilitierten Personen auf Antrag die Lehrbefähigung als „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ in den von ihnen angegebenen Fächern.

(2) Der Antrag setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mindestens acht Semesterwochenstunden in der akademischen Lehre tätig gewesen ist.

(3) Der Antrag kann mit dem Habilitationsantrag nach § 4 dieser Ordnung verbunden oder von durch die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg habilitierten Personen gesondert gestellt werden. Er ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzureichen. Ihm sind beizufügen

1. eine Bezeichnung der Fächer, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird,
2. Nachweise über bisherige Lehrveranstaltungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,

3. bei gesondertem Antrag der Nachweis über die Habilitation durch die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiung von der Vorlage der Nachweise gemäß Absatz 3 Nummer 2 erteilen.

(5) Über die Lehrbefähigung entscheidet der Habilitationsausschuss. Bei einem der Habilitation nachfolgenden Antrag ist ein neuer Habilitationsausschuss zu bilden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften dieser Ordnung über das Habilitationsverfahren sinngemäß.

(6) Der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Habilitationsleistungen. Er kann zusätzlich beschließen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen gesonderten wissenschaftlichen Vortrag oder eine gesonderte Vorlesung vor Studierenden zu halten hat.

(7) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist berechtigt, an der Universität Hamburg im Fach Rechtswissenschaft selbstständig zu lehren. Sie bzw. er ist verpflichtet, dauerhaft mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Fakultät für Rechtswissenschaft zu lehren und an akademischen Prüfungen teilzunehmen.

(8) Von den Verpflichtungen des Absatzes 7 Satz 2 kann die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag befreien, sofern die Privatdozentin bzw. der Privatdozent an einer anderen Fakultät tätig ist oder ein Verhinderungsgrund vorliegt, der eine Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich macht.

(9) Kommt die Privatdozentin oder der Privatdozent ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtung ohne Dispens ein Semester lang aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht nach, verliert sie oder er die Rechte aus den Absätzen 1 und 7.

§ 19

Ständiger Ausschuss

(1) Der ständige Ausschuss besteht aus vier der in § 8 Absatz 2 Nummern 1 und 3 genannten Personen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt.

(3) Der ständige Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit.

(4) Der ständige Ausschuss entscheidet über die Anträge nach § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 5 Absatz 3. Die Anträge setzen die Zulassung zum Habilitationsverfahren nicht voraus.

(5) Der ständige Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für Anträge auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingehen. Habilitationsanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden sind, werden nach der Habilitationsordnung vom 7. Juli 1999/14. Mai 2001 (Amtl. Anz. 2001 Nr. 82 S. 2458) abgewickelt.

Hamburg, den 22. November 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2676

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Ethnologie

Vom 9. Juni 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 27. September 2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 9. Juni 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Ethnologie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 5. Juli 2006 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. Magistra/Magister Artium vom 5. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Fach Ethnologie.

I.

Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

Der Masterstudiengang Ethnologie ist ein forschungsorientierter Studiengang. Ethnologie ist die vergleichende Wissenschaft von menschlichen Kulturen. Unter „Kultur“ versteht die Ethnologie die Gesamtheit der materiellen und ideellen Aspekte menschlichen Seins, von der Produktion und dem Konsum über die sozialen Strukturen hin zu Wissen, Werten, Religion und Kunst. Das Hamburger Institut für Ethnologie vertritt eine analytische Ethnologie, die zum Ziel hat, durch ethnographische Feldforschungen und durch interkulturelle Vergleiche zur Erklärung grundlegender gesellschaftlicher Fragen beizutragen.

Das Ziel des Masterstudiengangs Ethnologie ist die Qualifizierung für eine wissenschaftliche oder wissenschaftsnahe berufliche Tätigkeit; die dafür erforderlichen methodischen Kompetenzen werden in sehr systematischer Weise vermittelt. Der Studiengang ist projekt- und forschungsorientiert und soll Studierende dazu ausbilden, eigenständig ethnographische oder vergleichende Forschungsprojekte durchzuführen. Dazu werden im Studium die notwendigen theoretischen und methodischen Kompetenzen vermittelt. Das Curriculum greift die Forschungsschwerpunkte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts auf, um den wissenschaftlichen Nachwuchs frühzeitig an deren Forschungsschwerpunkte und -projekte heranzuführen. Der Masterstudiengang Ethnologie dient auch zur Vorbereitung auf eine Promotion im Fach Ethnologie.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

1.) Module für das Fach Ethnologie im Umfang von 106 LP.

Modul	Lehrveranstaltungen	LP
ETH-MA Methoden	Seminar: Forschungsdesign (2 SWS, 6 LP) Seminar: Fortgeschrittene Methoden der Ethnographie (3 SWS, 10 LP)	16
ETH-MA Theorie	Seminar: Aktuelle ethnologische Theorien (2 SWS, 6 LP) Oberseminar: Forschungsschwerpunkte des Instituts (2 SWS, 6 LP) Seminar: Forschungsschwerpunkte des Instituts (2 SWS, 6 LP) Selbststudium oder Seminar: Vorbereitung des Feldforschungspraktikums (2 SWS, 7 LP)	25
ETH-MA Feldforschungspraktikum	Seminar: Masterkolloquium (2 SWS, 2 LP) Feldforschungspraktikum und Bericht (vier Wochen Praktikum, 10 LP)	12
ETH-MA Ethnographie (Wahlpflicht)	Ethnographische Feldforschung (17 LP) Datenauswertung (4 LP) Seminar: Ethnologische Texte schreiben (2 SWS, 2 LP)	23
ETH-MA Kulturtheorie/Vergleich (Wahlpflicht)	Selbststudium: Analyse von Sekundärliteratur (15 LP) Seminar: Forschungsschwerpunkte des Instituts (2 SWS, 6 LP) Seminar: Ethnologische Texte schreiben (2 SWS, 2 LP)	23
Titel: Ethnologie ETH-MA Abschluss	Masterkolloquium (2 SWS, 2 LP) Master-Arbeit 24 LP Schreibwerkstatt (1 SWS, 1 LP) mündliche Prüfung 3 LP	30
		∑106

2.) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 14 LP (BA Tutorium, BA Mentorat, Veranstaltungen aus weiterem Lehrangebot des Instituts für Ethnologie oder anderer Lehrveranstaltungen der Universität)

3.) Schematische Darstellung eines beispielhaften Studienverlaufs

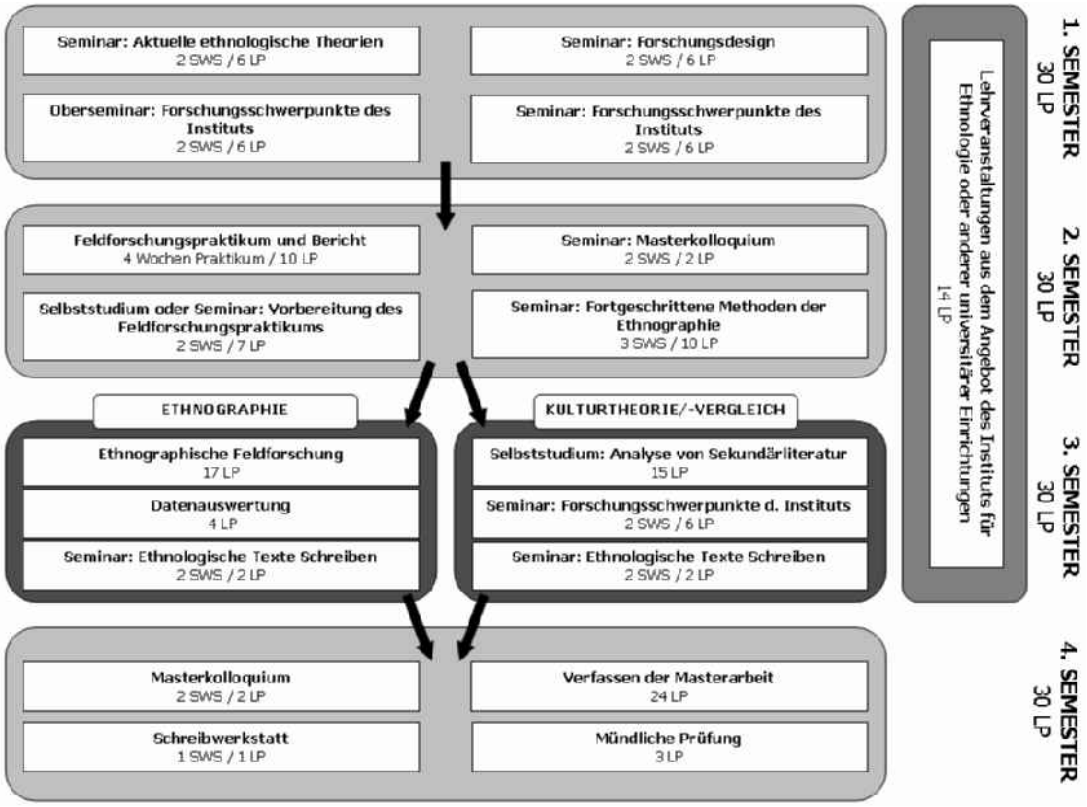

Zu § 4 Absatz 5:

Der Masterstudiengang Ethnologie kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und Sudienfachberaterinnen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium darf nicht später aufgenommen werden als bis zur dritten Vorlesungswoche.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 2:

Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

– Feldforschungspraktikum
– Selbststudium

Zu § 5 Satz 3:

Die Lehrveranstaltungssprache ist in der Regel Englisch oder Deutsch.

Zu § 5 Satz 4:

In den Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 6:

Eine Anrechnung von Leistungspunkten ist nur bis höchstens zur Hälfte der Modulprüfungen vor Erreichen des Abschlussmoduls möglich. Die Anrechnung der Masterarbeit ist nicht möglich.

Zu § 9

Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 9 Absatz 2:

Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat.

Zu § 10

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Jede Modulprüfung muss zur ersten Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Weitere Prüfungsarten sind

a) Projektbericht

Umfassende reflektierte Darstellung einer eigenständigen Forschung. Der Bericht kann als Gruppenleistung verfasst werden. Werden nicht einzelne Teile ausgewiesen, wird eine gemeinsame Note festgesetzt.

b) Essays

Reflektierte Darstellung eines Themas, die eine eigene Stellungnahme und/oder Synthese beinhaltet.

c) Präsentationen

Durch visuelle Mittel unterstützte Form der Darstellung eines Themas (z.B. Poster, PowerPoint-Präsentation, Film) mit anschließender Diskussion. Die Präsentation kann als Gruppenleistung erfolgen. Werden nicht einzelne Teile ausgewiesen, wird eine gemeinsame Note festgesetzt.

d) Protokolle

Ergebnisorientierte schriftliche Darstellung eines Vortrages und/oder Diskussionsverlaufes. Das Protokoll kann als Gruppenleistung verfasst werden. Werden nicht einzelne Teile ausgewiesen, wird eine gemeinsame Note festgesetzt.

e) Film und schriftliche Dokumentation

Vorlage eines Films auf einem gängigen Medium (etwa DVD). Die schriftliche Dokumentation beinhaltet eine reflektierte Darstellung des Filmprojektes. Der Film kann als Gruppenleistung verfasst werden. Werden nicht einzelne Teile ausgewiesen, wird eine gemeinsame Note festgesetzt.

Zu § 14

Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule ETH-Theorie, ETH-Methoden und ETH-Forschung voraus.

Zu § 14 Absatz 6 Satz 2:

Die Masterarbeit kann auf Englisch oder auf Deutsch verfasst. Auf Antrag auch in einer anderen Sprache.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 1:

Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt fünf Monate.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem anhand der Leistungspunkte gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Teilprüfungsleistung Schreibwerkstatt geht nicht in die Berechnung der Modulabschlussnote ein.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen: 20 % Modul ETH-Theorie, 10 % Modul ETH-Methoden, 10 % Modul ETH-Feldforschungspraktikum, 60 % Modul ETH-Abschluss.

Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn alle Modulprüfungen mit „sehr gut“ (1.0 oder 1.3) bewertet wurden.

II. Modulbeschreibungen

Der Masterstudiengang Ethnologie besteht aus folgenden Modulen:

Modul im Pflichtbereich des Faches Ethnologie **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: ETH-MA Methoden**	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, das methodische Vorgehen in Ethnographien kritisch zu analysieren. Sie können zentrale Forschungsmethoden der Ethnologie kritisch bewerten und praktisch anwenden. Weiterhin können sie mit spezifischen Datenauswertungsprogrammen umgehen, Forschungsprojekte planen und durchführen sowie Forschungsergebnisse darstellen (Projektberichte).
Inhalte	Kritische Analyse des methodischen Vorgehens und dessen Darstellung in Ethnographien. Einführung in qualitative und quantitative Methoden wie die soziale Netzwerkanalyse, die Analyse kultureller Domänen, die Analyse von Lebensgeschichten und die Analyse von offenen Interviews.
Lehrformen	Seminare
Unterrichtssprache	In der Regel Englisch oder Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul des MA-Studiengangs Ethnologie.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	*Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung*: regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Erfüllung der Aufgaben innerhalb dieser Veranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. *Art der Prüfung*: Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden separat geprüft. Die Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Seminare erbracht. Prüfungsarten können sein: Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate und Projektberichte. Die konkrete Prüfungsart gemäß § 13 Absatz 4 wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. *Sprache der Modulprüfung*: Deutsch oder Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Seminar: Forschungsdesign (2 SWS, 6 LP) Seminar: Fortgeschrittene Methoden der Ethnographie (3 SWS, 10 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 LP
Häufigkeit des Angebots	In der Regel eine LV pro Semester
Dauer	2-3 Semester

Modul im Pflichtbereich des Faches Ethnologie **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: ETH-MA Theorie**	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die theoretischen Annahmen, die Operationalisierung und die methodische Umsetzung von ethnographischen und kulturvergleichenden Studien kritisch zu hinterfragen. Sie vertiefen ihre Kompetenzen der wissenschaftlichen Präsentation durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse in Fachdiskussionen und üben die Rolle des Diskutierenden von Vorträgen ein.
Inhalte	Auseinandersetzung mit zentralen, aktuellen Theorien und Themen der Ethnologie, die sich an den Forschungsschwerpunkten des Instituts orientieren.
Lehrformen	Seminare, Oberseminar
Unterrichtssprache	In der Regel Englisch oder Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul des MA-Studiengangs Ethnologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	*Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung*: regelmäßige, aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Erfüllung der Aufgaben innerhalb dieser Veranstaltung. Die konkreten Studienleistungen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. *Art der Prüfung*: Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden separat geprüft. Die Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Seminare erbracht. Prüfungsarten können sein: Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate und Projektberichte. Die konkrete Prüfungsart gemäß § 13 Absatz 4 wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. *Sprache der Modulprüfung*: Deutsch oder Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Seminar: Aktuelle ethnologische Theorien (2 SWS, 6 LP) Oberseminar: Forschungsschwerpunkte des Instituts (2 SWS, 6 LP) Seminar: Forschungsschwerpunkte des Instituts (2 SWS, 6 LP) Seminar: Selbststudium oder Seminar: Vorbereitung des Feldforschungspraktikums (2 SWS, 7 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	25 LP
Häufigkeit des Angebots	In der Regel zwei LV pro Semester
Dauer	2-3 Semester

Modul im Pflichtbereich des Faches Ethnologie **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: ETH-MA Feldforschungspraktikum**	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, eine kleinere Feldforschung eigenständig zu planen und sammeln erster Erfahrungen in der Durchführung einer empirischen Studie. Sie lernen die Ergebnisse zu präsentieren und das Projekt sowie ihre Rolle als Forscherin oder Forscher kritisch zu evaluieren.
Inhalte	Entwicklung einer ethnologischen Fragestellung auf der Grundlage vorhandener Literatur, Operationalisierung der Fragestellung, Durchführung der Feldforschung unter Anwendung der erlernten Methoden, erste Auswertungen der Daten, kritische Reflektion der Rolle als Feldforscherin oder Feldforscher und des Forschungsprozesses in einem Bericht. Vor Durchführung des Feldforschungspraktikums werden die Fragestellung und die Forschungsstrategie in einem Kolloquium vorgetragen und diskutiert. Die Ergebnisse werden nach dem Verfassen des Berichtes in einem Kolloquium (Blockveranstaltung) vorgestellt.
Lehrformen	Seminare
Unterrichtssprache	In der Regel Englisch oder Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul des MA-Studiengangs Ethnologie.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	*Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung*: regelmäßige, aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Erfüllung der Aufgaben innerhalb dieser Veranstaltung. Die konkreten Studienleistungen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. *Art der Prüfung*: Prüfungsarten können sein: Referate und Projektberichte. Die konkrete Prüfungsart gemäß § 13 Absatz 4 wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. *Sprache der Modulprüfung*: Deutsch oder Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Seminar: Masterkolloquium (2 SWS, 2 LP) Feldforschungspraktikum und Bericht (vier Wochen Praktikum, 10 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	In der Regel eine LV pro Semester
Dauer	1-2 Semester

Modul im Pflichtbereich des Faches Ethnologie **Modultyp: Wahlpflichtmodul** **Titel: ETH-MA Ethnographie**	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, eine Feldforschung eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen. Sie lernen, die Daten zu erfassen und auszuwerten sowie die Ergebnisse in einem Berichtskolloquium zu präsentieren.
Inhalte	Entwicklung einer ethnologischen Fragestellung auf der Grundlage vorhandener Literatur, Operationalisierung der Fragestellung, Durchführung der Feldforschung unter Anwendung der erlernten Methoden, erste Auswertungen der Daten, kritische Reflektion der Rolle als Feldforscherin oder Feldforscher und des Forschungsprozesses. Vor Durchführung des Feldforschungspraktikums werden die Fragestellung und die Forschungsstrategie in einem Kolloquium vorgetragen und diskutiert. Die Ergebnisse werden nach dem Verfassen des Berichtes in einem Kolloquium (Blockveranstaltung) vorgestellt. Der Prozess wird durch ein Kolloquium begleitet, in dem Techniken und Strategien des Schreibens von ethnologischen Texten analysiert und eingeübt werden.
Lehrformen	Seminar
Unterrichtssprache	In der Regel Englisch oder Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul des MA-Studiengangs Ethnologie.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	*Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung*: regelmäßige, aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Erfüllung der Aufgaben innerhalb dieser Veranstaltung. Die konkreten Studienleistungen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. *Art der Prüfung*: Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden separat geprüft. Die Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Seminare erbracht. Prüfungsarten können sein: Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate und Projektberichte. Die konkrete Prüfungsart gemäß § 13 Absatz 4 wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. *Sprache der Modulprüfung*: Deutsch oder Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Ethnographische Feldforschung (17 LP) Datenauswertung (4 LP) Seminar: Ethnologische Texte schreiben (2 SWS, 2 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	23 LP
Häufigkeit des Angebots	In der Regel eine LV pro Semester
Dauer	1-2 Semester

Modul im Pflichtbereich des Faches Ethnologie **Modultyp: Wahlpflichtmodul** **Titel: ETH-MA Kulturtheorie/Vergleich**	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, ein theoretisches oder vergleichendes Forschungsprojektes, das auf der Analyse von Sekundärquellen aufbaut, eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen. Sie lernen, die Daten zu erfassen und auszuwerten sowie die Ergebnisse in einem Berichtskolloquium zu präsentieren.
Inhalte	Auseinandersetzung mit zentralen, aktuellen Theorien und Themen der Ethnologie, die sich an den Forschungsschwerpunkten des Instituts orientieren. Entwicklung einer ethnologischen Fragestellung auf der Grundlage vorhandener Literatur. Entwicklung eines Analyserahmens, der es erlaubt, die Fragestellung zu beantworten. Recherche und Auswertung der vorhandenen Sekundärquellen (ethnographisch, theoretisch) und Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Bericht. Der Prozess wird durch ein Kolloquium begleitet, in dem Techniken und Strategien des Schreibens von ethnologischen Texten analysiert und eingeübt werden.
Lehrformen	Seminare
Unterrichtssprache	In der Regel Englisch oder Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul des MA-Studiengangs Ethnologie.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	*Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung*: regelmäßige, aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Erfüllung der Aufgaben innerhalb dieser Veranstaltung. Die konkreten Studienleistungen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. *Art der Prüfung*: Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden separat geprüft. Die Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Seminare erbracht. Prüfungsarten können sein: Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate und Projektberichte. Die konkrete Prüfungsart gemäß § 13 Absatz 4 wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. *Sprache der Modulprüfung*: Deutsch oder Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Selbststudium: Analyse von Sekundärliteratur (15 LP) Seminar: Forschungsschwerpunkte des Instituts (2 SWS, 6 LP) Seminar: Ethnologische Texte schreiben (2 SWS, 2 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	23 LP
Häufigkeit des Angebots	In der Regel eine LV pro Semester
Dauer	1-2 Semester

Modul im Pflichtbereich des Faches Ethnologie **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Ethnologie ETH-MA Abschluss**	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlernen die Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung eines wissenschaftlichen Gegenstandsbereiche sowie ihrer systematischen Darlegung in einem Fachgespräch (mündliche Prüfung). Sie lernen die Fähigkeit, ein umfangreiches Problemfeld der Ethnologie in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Master-Arbeit) vertieft systematisch und kritisch zu bearbeiten
Inhalte	Vorbereitung und Verfassen der Master-Arbeit; Vorbereitung und Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung
Lehrformen	Kolloquium, Übung
Unterrichtssprache	In der Regel Englisch oder Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme an allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des MA-Studiengangs *Ethnologie* und am Wahlbereich
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul des MA-Studiengangs Ethnologie.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	*Art der Prüfung:* Master-Arbeit (ca. 80 Seiten) und mündliche Prüfung (45 Minuten) *Sprache der Modulprüfung*: Deutsch oder Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Masterkolloquium (2 SWS, 2 LP) Übung: Schreibwerkstatt (1 SWS, 1 LP) Master-Arbeit 24 LP mündliche Prüfung 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester
Dauer	1 Semester

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemsester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 27. September 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2680

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung über zusätzliche Informationen, Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren oder Berichtigung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Postanschrift:

Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiter: Herr Brauner
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 96,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: joerg-thomas.brauner@lsbg.hamburg.de

I.2) **Art der beschaffenden Stelle**

Öffentlicher Auftraggeber

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung:

Grundinstandsetzung BAB A7 AD HH-Südwest bis Landesgrenze Niedersachsen, Rifa Hamburg, km 171+350 bis km 175+400

II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):

Grundinstandsetzung von 52.000 m² Fahrbahnfläche, Erneuerung von ca. 500 m Entwässerungsleitungen, Erneuerung von ca. 5.500 m Schutzeinrichtungen.

II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):

Hauptgegenstand: 45.23.31.10-3
Ergänzende Gegenstände: 45.12.32.23-8
45.24.71.12-8
34.92.83.20-7

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2) **Verwaltungsinformationen**

IV.2.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/beim Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung, falls anwendbar):

OV-K5-009/11

IV.2.2) Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen: –

IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht:

Bekanntmachungsnummer im ABl.:
2010/S 234-0357626 vom 2. Dezember 2010

IV.2.4) Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 24. November 2010

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf**:

Berichtigung

VI.2) **Informationen über nicht abgeschlossene Vergabeverfahren:** –

VI.3) **Zu berichtigende oder zusätzliche Informationen**

VI3.1) Änderung der ursprünglichen Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber übermittelt wurden.

VI3.2) In der ursprünglichen Bekanntmachung und in den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen.

VI.3.3) In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigender Text

Stelle des zu berichtigenden Textes:

IV.2.1 Zuschlagskriterien

Anstatt: Niedrigster Preis

muss es heißen: Wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehendenn Kriterien:

1. Preis 90 %

2. Technischer Wert 10 %

Unterkriterium: Beschreibung des Bauablaufes 100 %.

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

16. Dezember 2010

Hamburg, den 16. Dezember 2010

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 1281

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

igs internationale gartenschau hamburg 2013 GmbH

Postanschrift:
Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):
Bearbeiterin: Frau Mohr,
Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-0,
Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-99,
E-Mail: info@igs-hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

anderen Stellen: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

andere Stellen: siehe Anhang A.III

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Sonstiges: igs internationale gartenschau hamburg 2013 gmbh

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Lieferung von Stauden

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(b) Lieferung

Kauf

Hauptlieferort: Hamburg

NUTS-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Lieferung von Stauden

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand: 03.12.00.00 - 8

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

ca. 8990 Stück Stauden

II.2.2) Optionen: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Beginn: 15. März 2011
Ende: 15. Mai 2011

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: Nein

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

OV-igs-030/11

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:

Ja, Vorinformation

Bekanntmachungsnummer im ABl:
2010/S175-267177 vom 9. September 2010

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

20. Januar 2011, 11.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 6,– Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-IGS-030/11 an folgendes Konto:

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA,
Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg.
IBAN DE 2001 0020 03752022 05,
BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).

Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

27. Januar 2011, 9.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 27. Februar 2011

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

27. Januar 2011, 9.30 Uhr

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag**: Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen**: –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Postanschrift:

Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 23 - 29 20

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

21. Dezember 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind

Offizielle Bezeichnung: –

II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland

Kontakstelle(n):

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland

Kontakstelle(n): –

Hamburg, den 21. Dezember 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1282

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

igs internationale gartenschau hamburg 2013 GmbH

Postanschrift:
Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):
Bearbeiterin: Frau Mohr,
Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-0,
Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-99,
E-Mail: info@igs-hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

anderen Stellen: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

andere Stellen: siehe Anhang A.III

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Sonstiges: igs internationale gartenschau hamburg 2013 gmbh

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Lieferung von Bäumen, Sträuchern und Hecken

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(b) Lieferung

Kauf

Hauptlieferort: Hamburg

NUTS-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Lieferung von Bäumen, Sträuchern und Hecken

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand: 03.12.00.00 - 8

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

ca. 2300 Stück Bäume, Sträucher und Hecken

II.2.2) Optionen: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Beginn: 15. März 2011
Ende: 15. Mai 2011

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: Nein

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
OV-igs-031/11

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Ja, Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2010/S175-267177 vom 9. September 2010

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

20. Januar 2011, 11.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 6,– Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-IGS-030/11 an folgendes Konto:

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA,
Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg.
IBAN DE 2001 0020 03752022 05,
BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).

Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

27. Januar 2011, 10.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 27. Februar 2011

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

27. Januar 2011, 10.30 Uhr

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag**: Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen**: –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Postanschrift:

Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 23 - 29 20

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

21. Dezember 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind

Offizielle Bezeichnung: –

II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontakstelle(n):

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland

Kontakstelle(n): –

Hamburg, den 21. Dezember 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1283

---

a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Zentrale Vergabestelle K5, Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 93 Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88 E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Hamburg – Moorfleet bis Landesgrenze Niedersachsen

f) Vergabenummer: **ÖA-K5-017/11**

Wesentliche Leistungen:

Herstellen und Montage der Gründungen, Fundamente und Stahlkonstruktionen für 18 begehbare Verkehrszeichenbrücken mit Wechselverkehrszeichen einschließlich Korrosionsschutz und Anpassung der passiven Schutzeinrichtungen. Herstellen der verkehrstechnischen Ausrüstung einschließlich der Ausführung von Leitungsbauarbeiten, fernmeldetechnischen- und elektrotechnischen Installationsarbeiten für die Datenübertragung und Stromversorgung.

g) –

h) –

i) Beginn: 18. April 2011, Ende: 31. März 2013

j) –

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:

vom 5. Januar 2011 bis 2. Februar 2011, dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Zimmer E 228, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54

l) Höhe des Kostenbeitrages: 62,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 16. Februar 2011, 9.30 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 16. Februar 2011, 9.30 Uhr.

Anschrift siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 8. April 2011.

w) Beschwerdestelle:

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsführer (GF), Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg, Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 21. Dezember 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1284

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftszimmer (Raum 100)
Telefax: 040 / 4 28 23 - 14 02

Internet-Adresse:
Hauptadresse des Auftraggebers:
www.ausschreibungen.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

andere Stellen: siehe Anhang A.I

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

den oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Regionale oder lokale Agentur/Behörde

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Gebäudereinigungsleistungen in der Schule Alter Teichweg und Bezirklichen Einrichtungen, Alter Teichweg 200 in 22049 Hamburg für die Zeit ab dem 1. Juni 2011 bis auf Weiteres.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(c) Dienstleistung

Dienstleistungskategorie: Nr. 14

Hauptort der Dienstleistung: Hamburg

Nuts-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Glas- und Gebäudereinigung in einer Schule mit Bezirklichen Einrichtungen und einem Landesleistungszentrum des Hamburger Sportbundes.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 90919300
Ergänzende Gegenstände: 90911300

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Rund 24 500 m² Gebäudereinigung zugüglich Glasreinigung.

Geschätzter Wert: 1 005 600,– Euro

II.2.2) Optionen: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:** –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

2010000103

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja

Sonstige frühere Veröffentlichungen:

Bekanntmachungsnummer im ABl.:
2010/S 107-162802 vom 4. Juni 2010

Bekanntmachungsnummer im ABl.:
2010/S 187-284416 vom 25. September 2010

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 1. Februar 2011, 14.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 5,– Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.hamburg.gateway.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich gegen Vorabeinsendung von 5,– Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336 - 206, BLZ 200 100 20, unter Angabe der Projektnummer 2010000103 abgefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

8. Februar 2011, 14.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 31. Mai 2011

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag**: Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen**: –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird. Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

14. Dezember 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**:

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen Herrn Samuel Küppers
Telefax: 040 / 4 27 92 - 37 96
E-Mail: samuel.kueppers@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:
www.ausschreibungen.hamburg.de

Hamburg, den 14. Dezember 2010

Die Finanzbehörde 1285

Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Öffentliche Ausschreibung/VOL

Die Justizbehörde Hamburg – Strafvollzugsamt V 14, Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 001 421, Telefax: 040 / 4 28 001 464, E-Mail: Luise.Rauchhaupt@justiz.hamburg.de, beabsichtigt die **Vergabe der Lieferung von Nährmitteln für alle Hamburger Justizvollzugsanstalten sowie diversen Kooperationspartnern** im öffentlichen Wettbewerb neu zu vergeben. Einreichungstermin ist der 3. Februar 2011, 10.00 Uhr (ÖA V14/1/I/2011).

Interessierte Anbieter können bei der oben angegebenen Anschrift die erforderlichen Vergabeunterlagen schriftlich abfordern. Auswahlkriterium ist der Preis!

Hamburg, den 21. Dezember 2010

Die Justizbehörde
– Strafvollzugsamt – 1286

Sonstige Mitteilungen

Preisliste
– Anlage 1 – zu § 4 der Wasserlieferungsbedingungen

In der Anlage 1 ändern sich ab 1. Januar 2011 die folgenden Preise:

Preise gültig ab 1. Januar 2011	Nettopreise in Euro	Preise einschließlich 7 % Umsatzsteuer in Euro
Allgemeiner Wasserpreis je Kubikmeter	1,53	**1,64**
Grundpreise pro Monat die Berechnung erfolgt tagegenau auf der Basis: Monatspreis X 12 : 365		
Grundpreis je Zähler für die Größen		
Qn 1,5 m³/h	2,01	**2,15**
Qn 1,5 m³/h (jeder weitere Zähler je Wohnung/Objekt)	0,57	**0,61**
Qn 2,5 m³/h	4,65	**4,98**
Qn 6,0 m³/h	11,50	**12,31**
Qn 10,0 m³/h	34,40	**36,81**
Qn 15,0 m³/h	67,50	**72,23**
Qn 40,0 m³/h	80,20	**85,81**
Qn 60,0 m³/h	111,00	**118,77**
Qn 150,0 m³/h	160,00	**171,20**
Qn 200,0 m³/h	160,00	**171,20**
Anschluss ohne Wasserzähler	73,10	**78,22**

Kosten bei Zahlungsverzug
(Kostenerstattungen bei Zahlungsverzug sind nicht umsatzsteuerpflichtig)

1. Mahnung	2,50
2. Mahnung	2,50
Sperrankündigung	10,40
Absperrversuch mit/ ohne Kassierung	41,80
Absperren und Öffnen einer Versorgung	100,30
Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens	27,40
Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens	93,10

Die Verzugszinsen betragen 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Hamburg, den 17. Dezember 2010

Hamburger Wasserwerke GmbH
ein Unternehmen von HAMBURG WASSER 1287

Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Rohrnetz und für sonstige Leistungen
– Gültig ab 1. Januar 2011 –
(Anlage 2 zu den Wasserlieferungsbedingungen der HWW)

Anschluss an das Verteilungsnetz – gemäß § 10 der Wasserlieferungsbedingungen –

1. Herstellung eines Anschlusses		Nettopreise ohne Umsatzsteuer			**Preise einschließlich 7 % Umsatzsteuer**		
Anschluss		ohne Zusatzschieber in Euro	mit einem Zusatzschieber in Euro	mit zwei Zusatzschiebern in Euro	**ohne Zusatzschieber in Euro**	**mit einem Zusatzschieber in Euro**	**mit zwei Zusatzschiebern in Euro**
80 mm an	80 mm	936,00	1.134,00	1.328,00	**1.001,52**	**1.213,38**	**1.420,96**
	100 mm	1.037,00	1.241,00	1.446,00	**1.109,59**	**1.327,87**	**1.547,22**
	150 mm	1.272,00	1.556,00	1.839,00	**1.361,04**	**1.664,92**	**1.967,73**
	200 mm	1.385,00	1.791,00	2.222,00	**1.481,95**	**1.916,37**	**2.377,54**
	250 mm	2.261,00	2.916,00	3.551,00	**2.419,27**	**3.120,12**	**3.799,57**
	300 mm	2.355,00	3.169,00	4.121,00	**2.519,85**	**3.390,83**	**4.409,47**
100 mm an	100 mm	1.007,00	1.212,00	1.416,00	**1.077,49**	**1.296,84**	**1.515,12**
	150 mm	1.277,00	1.560,00	1.884,00	**1.366,39**	**1.669,20**	**2.015,88**
	200 mm	1.431,00	1.854,00	2.326,00	**1.531,17**	**1.983,78**	**2.488,82**
	250 mm	2.324,00	2.789,00	3.426,00	**2.486,68**	**2.984,23**	**3.665,82**
	300 mm	2.294,00	3.134,00	4.139,00	**2.454,58**	**3.353,38**	**4.428,73**
150 mm an	150 mm	1.367,00	1.669,00	1.934,00	**1.462,69**	**1.785,83**	**2.069,38**
	200 mm	1.570,00	1.993,00	2.423,00	**1.679,90**	**2.132,51**	**2.592,61**
	250 mm	2.438,00	2.895,00	3.446,00	**2.608,66**	**3.097,65**	**3.687,22**
	300 mm	2.592,00	3.449,00	4.342,00	**2.773,44**	**3.690,43**	**4.645,94**
200 mm an	200 mm	1.780,00	2.206,00	2.638,00	**1.904,60**	**2.360,42**	**2.822,66**
	250 mm	2.608,00	3.023,00	3.799,00	**2.790,56**	**3.234,61**	**4.064,93**
	300 mm	2.600,00	3.457,00	4.609,00	**2.782,00**	**3.698,99**	**4.931,63**

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

2. Ventilanbohrungen	Nettopreise ohne Umsatzsteuer in Euro	**Preise einschließlich 7 % Umsatzsteuer in Euro**
30 – 50 mm	318,00	**340,26**
Ein- und/oder Ausbau von HWW-Wasserzählern – gemäß § 18 der Wasserlieferungsbedingungen –		
Wasserzähler Qn 1,5 m³/h bis Qn 10 m³/h	34,70	**37,13**
für jeden weiteren Wasserzähler auf demselben Grundstück am selben Tag	11,00	**11,77**
für jede zusätzliche, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	29,30	**31,35**
Großwasserzähler	197,70	**211,54**
Inbetriebsetzung der Kundenanlage – gemäß § 13 der Wasserlieferungsbedingungen –		
für eine Inbetriebsetzung	71,70	**76,72**
für jede weitere Inbetriebsetzung auf demselben Grundstück am selben Tag	13,30	**14,23**
für jede zusätzliche, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	38,40	**41,09**
Plombierung von Hydranten und Schiebern – gemäß § 12 der Wasserlieferungsbedingungen –		
für eine Plombierung	71,70	**76,72**
für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	13,30	**14,23**
für jede zusätzliche, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	38,40	**41,09**
Abtrennung einer Hausanschlussleitung (bis einschließlich DN 50)		
mit Wiederherstellung der Oberfläche	1223,00	**1308,61**
ohne Wiederherstellung der Oberfläche	226,50	**242,36**

Preise für Warmwasserzähler	Nettopreise ohne Umsatzsteuer in Euro	**Preise einschließlich 19 % Umsatzsteuer in Euro**
Bereitstellung der Messgeräte (Zählerkapsel) bei Ersteinbau Kosten je HWW-Messgerät	55,00	**65,45**
Serviceleistung	18,00	**21,42**

Kostenpauschale je HWW-Messgerät p.a. – die Berechnung erfolgt tagegenau auf der Basis: Jahrespreis durch 365 –

Auf die sich in der Rechnung ergebende Nettosumme wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet, dieser beträgt zurzeit 7 % bzw. 19 %.

Hamburg, den 17. Dezember 2010

Hamburger Wasserwerke GmbH
ein Unternehmen von HAMBURG WASSER

1288

Gläubigeraufruf

Der **Verein Rappelkiste Brehmweg e.V.** (Vereinsregister Hamburg, VR 17571), Brehmweg 62, 22527 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich unter der oben angegebenen Adresse bei den Liquidatorinnen Frau Wiebke Thun und Frau Renate Rathjen zu melden.

Hamburg, den 1. Dezember 2010

Die Liquidatorinnen 1289

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).